

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NFB GmbH

§ 1 Geltung / Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Auftraggeber (AG) und uns abgeschlossenen - auch zukünftigen - Verträge über Lieferungen und Leistungen des AN, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Für Montage- und Reparaturleistungen gelten ferner unsere Montage- und Reparaturbedingungen.
3. Diese Bedingungen gelten sowohl für Kauf-, als auch für Werkverträge. Nachfolgend wird mit „Ware“ daher auch das Werk bezeichnet.

§ 2 Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend und erfolgen, wie auch unsere Auftragsbestätigungen, stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung des AG. Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen o.ä. werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Unsere Angebote, sofern nicht anders bestimmt, können nach Ablauf von 4 Wochen widerrufen werden.
3. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Material und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
4. Für Druckfehler in Zeichnungen, Katalogen, Prospekten und Preislisten übernehmen wir keine Haftung.
5. An unseren Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, die dem AG zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses zu verwenden. Spätestens mit der Erbringung der Leistung sind sie nebst aller etwaig gefertigten Kopien unaufgefordert zurückzugeben, auf unser Verlangen jederzeit. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

§ 3 Preise

1. Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Verpackungs-, Fracht- und sonstiger anfallender Nebenkosten sowie jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Ändern sich 4 Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder sonstige Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt, sofern sie kalkulatorisch nicht vorhersehbar waren.

§ 4 Lieferung, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist von uns zu vertreten.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit unserer technischen Klarstellung, sofern eine solche erforderlich ist, ansonsten mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie verlängern sich angemessen für die Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen oder schwerwiegender, von uns nicht zu vertretender Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Wassereintritt) oder sonstiger Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterpelieferanten eintreten. Die vorgenannten Umstände sind insbesondere auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn der AG sich währenddessen bereits im Verzug befindet.
3. Schadensersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung sind auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Sie stehen nur zu, wenn unser Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Beauftragt der AG Änderungen oder Ergänzungen, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.
5. Wir sind berechtigt, Leistungen an Nachunternehmer zu übertragen. Hat der AG begründete Zweifel an der Geeignetheit oder Zuverlässigkeit eines Nachunternehmers, so kann er der Übertragung an den Nachunternehmer widersprechen.
6. Montagefristen und -termine erlangen erst Gültigkeit, wenn vom AG alle Voraussetzungen für den Montagebeginn geschaffen sind.
7. Wir sind berechtigt, nachträgliche Änderungen am Leistungsumfang ohne Angaben von Gründen abzulehnen, sofern die Änderung nicht der zweckdienlichen Ausführung dient, unser Betrieb darauf eingerichtet und leistungsbereit ist und soweit dies nur eine unwesentliche Änderung des Bauentwurfs darstellt.

§ 5 Gefahrübergang, Teillieferungen

1. Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit Zurverfügungstellung bzw. Verlassen des Lagers oder Werks geht die Gefahr auf den AG über. Der Abschluss einer Versicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des AG. Ohne anderweitige ausdrückliche Vereinbarung wird die Ware branchenüblich verpackt.
2. Zu Teillieferungen sind wir in zumutbarem Umfang berechtigt. Wir sind zu branchenüblichen Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge berechtigt.

§ 6 Zahlung, Verrechnung, Rechnerungserteilung

1. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort ohne Skonto zur Zahlung fällig. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der AG.
2. Zahlungen haben in jedem Fall so zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
3. Aufrechnungsbefugnis steht dem AG nur bei unbestrittenen, von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu. Zurückbehaltungsrechte können durch den AG nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
4. Bei der Lieferung von Toranlagen mit Montage gilt, sofern nicht anders vereinbart, folgende Zahlungsstaffel: 30% binnen 10 Tagen nach Auftragserteilung, weitere 60% bei Anlieferung und Beginn der Montage und der Restbetrag bei Abnahme. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Übergabe an den AG oder die Ingebrauchnahme durch den AG als Abnahme, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
5. Der AG kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder Empfang der Leistung in Verzug. Für Mahnungen erheben wir eine Kostenpauschale in Höhe von jeweils 5 €. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.
6. Für den Fall, dass der AG seine Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, schuldet er vom Fälligkeitszeitpunkt an zusätzlich Zinsen in Höhe von 12 % jährlich, wenn wir nicht einen höheren Schaden nachweisen. In jedem Fall sind Verzugszinsen mindestens in gesetzlicher Höhe geschuldet.
7. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des AG, Zahlungen auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
8. Wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, sind wir berechtigt, alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem AG fällig zu stellen, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.
9. Eine Abtretung von Ansprüchen des AG gegen uns ist nur mit unserer Zustimmung wirksam. Wir können die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.
10. Die Nichtleistung von Vertragserfüllungsbürgschaften berechtigt den AG nicht zur Kündigung des Auftrages; er ist jedoch berechtigt, Teilbeträge von Zahlungen abzuhalten, wobei die einzelnen Zahlungen um höchstens 10% gekürzt werden dürfen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist.
11. Sicherungseinbehalte sind schriftlich mitzuteilen und binnen 10 Tagen auf ein verzinsliches Sperrkonto einzuzahlen; öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, eigene Verwahrgeldkonten ohne Verzinsung zu nutzen.
12. Bei Werkleistungen können wir von dem AG Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils erbrachten vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind; der Anspruch besteht nur, wenn dem AG Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.
13. Kommt der AG mit Zahlungen in Verzug, sind wir nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen (in der Regel 3 Tage) Nachfrist berechtigt, unsere Leistungen bis zur Zahlung einzustellen. Eine Mahnung mit Fristsetzung steht der Nachfristsetzung gleich.
14. Die Fakturierung nach § 13b UStG setzt voraus, dass der AG eine zum Zeitpunkt der Rechnungslegung gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG vorlegt oder anderwärtig die Anwendbarkeit des § 13b UStG nachweist.

§ 7 Mängelansprüche

1. Mängel sind schriftlich anzuzeigen, möglichst unverzüglich nach Entdeckung.
2. Wir sind nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung/Neuerstellung des Werks berechtigt. Sind wir zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, oder ist diese dem AG nicht zumutbar, so ist der AG nach seiner Wahl zum Rückgängigmachen des Vertrages (Rücktritt) oder entsprechender Herabsetzung der Vergütung (Minderung) gemäß den gesetzlichen Regelungen berechtigt.
3. Ist eine Bauleistung von uns geschuldet und mangelbehaftet, so ist der AG bei Fehlschlägen der Nachbesserung nur zur Minderung berechtigt.
4. Solange wir unseren Verpflichtungen auf Behebung der Mängel nachkommen, hat der AG nicht das Recht, Minderung oder Rücktritt zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlag der Nachbesserung vorliegt.
5. Gibt der AG uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung oder ermöglicht Zugang zu der Ware, so sind sodann Gewährleistungsansprüche wegen dieses Mangels ausgeschlossen.
6. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
7. Die Bezugnahme auf Normen, Prüfbescheinigungen u.ä., wie auch die Erteilung von Konformitätserklärungen, Herstellerklärungen und dergleichen stellen keine Zusicherungen oder Garantien dar.
8. Bei Ware, die ausdrücklich als Gebrauch- oder deklassierte Ware verkauft worden ist, ist die Sachmängelgewährleistung ausgeschlossen.
9. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, über-

mäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom AG oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der AG seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB nicht ordnungsgemäß nachkommt.
11. Das Einsatz- und Verwendungsrisiko liegt ausschließlich beim AG. Gewähr für bestimmte Einsatz- oder Verwendungszwecke wird nicht übernommen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
12. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Sachmangel nicht vorliegt, sind wir berechtigt, dem AG eine Aufwands-/Bearbeitungspauschale in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, uns einen niedrigeren Aufwand als den in Rechnung gestellten, nachzuweisen.
13. Nacherfüllungen unterbrechen die Verjährungsfrist nicht.

§ 8 Haftung

1. Wegen unserer Pflichtverletzungen haften wir, auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den vertragstypischen Schaden. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des AG.
2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen Kardinalpflichten, in Fällen zwingender Haftung nach den §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz, bei Schäden der Gesundheit, des Körpers und des Lebens, Ansprüche aus Delikt, bei von uns zu vertretender Unmöglichkeit oder dann, wenn und soweit wir Mängel arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben.
3. Vertragliche Ansprüche des AG verjähren binnen 12 Monaten, sofern nicht anders vereinbart. Dies gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels aus unerlaubter Handlung oder Haftungsansprüche wegen Vorsatzes geltend gemacht werden. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke) längere Fristen zwingend vorschreibt.
4. Für von uns gelieferte und montierte Toranlagen gelten hiervon abweichend folgende Verjährungsfristen: 3 Jahre für stehende, 2 Jahre für bewegliche Teile. Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre, wenn der AG uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht überträgt.
5. Verjährungsfristen für Sachmängel beginnen beim Kaufvertrag mit dem Datum der Lieferung, beim Werkvertrag mit der Abnahme. Als Abnahme gilt insbesondere auch die Übergabe an den AG oder die Ingebrauchnahme durch den AG, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung aller Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, aus der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen.
2. Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Ware pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
3. Der AG darf, solange er sich nicht in Verzug befindet, die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen weiter veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Waren nebst etwaiger, hierfür gestellter Sicherheiten werden daher bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der AG weiter ermächtigt, ohne dass hiervon unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, berührt wird. Wir werden jedoch die abgetretenen Forderungen so lange nicht einziehen, so lange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Kunden vorliegt. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Der AG ist verpflichtet, uns sämtliche Auskünfte und Informationen zu verschaffen, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendig sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist dem AG nicht gestattet.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den AG erfolgt stets für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des AG an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen bearbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung/ Vermischung/ Verbindung. Sofern Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so ent-

standene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt.

5. Der AG tritt uns bereits heute zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
6. Bei Pfändungen, sonstigen Eingriffen Dritter, etwaigen Beschädigungen oder Vernichtung der Ware hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der AG trägt sämtliche Kosten, die mit der Abwehr unberechtigter Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware zusammenhängen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG - insbesondere Zahlungsverzug - oder zu erwartender Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis zu widerrufen, die Vorbehaltsware auf Kosten des AG zurückzunehmen und deren Weiterveräußerung, Verarbeitung oder Entfernung zu untersagen. Hierzu dürfen wir auch die Räume des AG betreten. Diese Rechte bestehen auch dann, wenn die gesicherten Forderungen verjährt sind. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware ggf. zu verwerten und uns unter Anrechnung auf offene Forderungen aus dem Veräußerungserlös zu befriedigen.
8. Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten u.ä.) um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Der AG kann zur Sicherung offener Forderungen anderweitige Sicherheiten beibringen. Werden diese von uns anerkannt, hat der AG Anspruch auf Freigabe des Eigentumsvorbehaltes.
10. Soweit es auf den Wert der Vorbehaltsware ankommt, wird dieser mit dem von uns in Rechnung gestellten Wert (Faktura-Endbetrag einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) bestimmt.

§ 10 Schutzrechte

Erfolgen Leistungen nach Vorgaben, insbesondere Zeichnungen, des AG, so stellt uns dieser von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auf erste Anforderung alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 11 Ergänzendes für Werkleistungen

1. Der AG hat die ausgehändigten Ausführungsunterlagen und angegebenen Maße eigenverantwortlich zu prüfen. Auf Unstimmigkeiten hat er uns unverzüglich hinzuweisen.
2. Der AG hat uns vor Beginn der Arbeiten über alle für ihn ersichtlichen und für die Durchführung unserer Leistung relevanten Umstände und Besonderheiten zu unterrichten.
3. Soweit besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, sind diese vom AG – für uns kostenlos – rechtzeitig einzuholen und zu veranlassen. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind uns unaufgefordert vorzulegen.
4. Statische Berechnungen liefern wir nur gegen gesonderte Berechnung. Die Kosten für die Prüfung der statischen Berechnung trägt der AG.
5. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, können wir statt der beschriebenen Leistung eine gleichwertige Leistung ausführen.
6. Für ein evtl. Auffmass ist der AG verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Vom AG vorgegebene Maße sind für uns verbindlich.
7. Bautagebücher sind von uns nur zu führen, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
8. Umlagen wie Baustrom, Bauwesenversicherung o.ä. werden von uns nur getragen, sofern im Vorhinein ausdrücklich schriftlich vereinbart und konkretisiert.
9. Der AG ist bei Fertigstellung der Leistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Montageprotokoll abzunehmen.
10. Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG die Leistung nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
11. Der Abnahme steht ferner gleich, wenn der AG die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen hat und seitdem 7 Tage verstrichen sind.

§ 12 Sonstiges

1. Ohne unsere Zustimmung ist der AG zur Veröffentlichung von Informationen in Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen oder deren Weitergabe an Dritte nicht berechtigt.
2. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
3. Der AG erklärt sich mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten ggf. durch einen von uns mit der automatischen Datenverarbeitung beauftragten Dritten einverstanden.
4. Erfüllungsort für Leistungen ab Werk ist das Lieferwerk, bei den übrigen Leistungen unser Lager, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
5. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Viersen oder der Sitz des AG.
6. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und uns gilt unter Ausschluss ausländischen und UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch.

NFB GmbH
Clörather Weg 7, 41748 Viersen
Tel (+49) 02162/3702-0
Fax (+49) 02162/3702-70
eMail info@nfb-gmbh.com